

Niesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Redaktions-Bureau:
"Tageblatt", Niesau.

Amtsblatt

Verlags-Bureau:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Niesau.

Nr. 138.

Donnerstag, 18 Juni 1903, abends.

56. Jahrg.

Das Niesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Niesau 1 Mark 50 Pfg., durch andere Träger bei Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Remittasabonnements werden angenommen. Ausgegeben-Kassenscheine für die Nummer des Ausgabejahres bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr. Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Niesau. — Geschäftsstelle: Zapfenstrasse 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Niesau.

Die Anmeldung für den nächsten Aufnahmetermin in die Soldatenkassen-Erziehungsanstalt in Kleinstruppen zu Oßern 1904 kann bereits von jetzt ab bis Ende Dezember 1903 bei den Bezirkskommandos erfolgen.

Zur Aufnahme berechtigt sind die Söhne gut gedienter Unteroffiziere und Soldaten der Königlich Sächsischen Armee, welche zu Oßern 1904 konfirmiert werden. Stotterer, Bettelnde, Ausschleibende und mit stärkerem Fußschwellen Befallene, sowie Kranke, welche voraussichtlich späterhin zum Militärdienst ungeeignet sind, werden nicht aufgenommen.

Die Bezüge der Anstalt in Kleinstruppen werden in der Regel nach einem Jahre in die Unteroffizierschule in Marienberg übersetzt, aus letzterer nach 2 Jahren in die dortige Unteroffizierschule versetzt und aus dieser nach weiteren 2 Jahren in die Armee eingestellt.

Die Erziehung und Ausbildung in allen drei Anstalten ist völlig kostenfrei. Die vollständigen Aufnahme-Bedingungen können bei jedem Bezirkskommando entnommen werden.

Dresden, den 15. Juni 1903.

Kriegsministerium, Allgemeine Armee-Abteilung.
Führ. v. Wagner.

Um die für den Stadtbezirk Niesau erlassenen Vorschriften über die Schlachthof- und Fleischschau mit dem Reichsgesetz vom 3. Juni 1900 und der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1903 in Einklang zu bringen, wird vorbehaltlich ortsgesetzlicher Regelung folgendes bestimmt:

1. Ferkel, Ferkel und Lämmer unterliegen wie selber so auch künftig dem **Schlachthofzwang**. Der Schlachthofschau (d. h. die Untersuchung vor der Schlachtung) und der Fleischschau (d. h. die Untersuchung nach der Schlachtung) unterliegen sie dann, wenn ihr Fleisch nicht ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll. Aber auch die für den eigenen Haushalt des Besitzers geschlachteten Ferkel, Ferkel und Lämmer sind der Fleischschau zu unterwerfen, sofern sich bei der Schlachtung Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen.

2. **Frisches Fleisch**, das aus deutschen (sächsischen oder nicht-sächsischen) Orten in den Stadtbezirk Niesau eingeführt werden soll, unterliegt einer im hiesigen Schlachthof vorzunehmenden **Kontrollbesichtigung** und wenn nötig **Nachschau**. Ein schrittweiser Nachweis der bereits erfolgten Beschau ist dabei für solches Fleisch nur dann zu erlangen, wenn die Stempelabdrücke ungetrübt sind.

Zubereitetes Fleisch (d. h. geräuchertes oder sonst verarbeitetes Fleisch, insbes. Wurst), das aus deutschen Orten in den Stadtbezirk Niesau eingeführt werden soll, unterliegt künftig der **Kontrollbesichtigung** und **Nachschau** nicht mehr.

Die Führung von Fleischbüchern wird nicht mehr gefordert.

3. Das aus dem Zollauslande eingeführte frische und zubereitete Fleisch unterliegt nicht der Beschau.

4. Der **Trichinenbefall** unterliegt alles aus einem anderen deutschen Bundesstaate eingeführte frische oder zubereitete Fleisch von Schweinen, Wildschweinen und Hunden, sofern es zum Genuß für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits amtlich auf Trichinen untersucht worden ist. Alles derartige frische und zubereitete Fleisch, für das der Nachweis einer amtlichen Trichinenschau nicht erbracht ist, ist unverzüglich im Beschaume auf dem hiesigen Schlachthof vorzuführen. Ausgenommen hiervon ist frisches und zubereitetes Fett von Schweinen, sowie das zum Kellegebrauch mitgeführte Fleisch; Speck ist jedoch nicht zum Fett in dem erwähnten Sinne zu rechnen.

5. Für die Kontrollbesichtigung (s. Biffer 2) des in den Stadtbezirk Niesau eingeführten frischen Fleisches werden folgende Gebühren erhoben:

a) für jedes Viertel eines Rindes oder Pferdes u.	0,75 M.
b) " " ganze oder halbe Schwein	0,75 M.
c) " " Stück Kleinvieh, jede Hälfte eines solchen, sowie für jedes Stück Fleisch (ausgenommen Eingeweide) beliebiger Gattung	0,50 M.
d) für jedes Ferkel, Ferkel, Lamm oder jeden Hund	0,20 M.
e) " " Stück Eingeweide (Lebern, Lungen u.), wenn nicht gleichzeitig das gesamte Fleisch des zugehörigen Schlachttieres eingeführt wird	0,10 M.
6. Für die Untersuchung eingeführten Fleisches auf Trichinen werden außerdem erhoben:	
a) für die Untersuchung eines Schweines oder Wildschweines	1 M.
b) " " " Hundes	0,50 M.
c) " " " Stückes Schweines oder Hundefleisches	0,50 M.
d) " " " " Speck	0,35 M.

Der Rat der Stadt Niesau, den 16. Juni 1903.

Bürgermeister Dr. Dehne.

Stfr.

Nachdem die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain mit dem ihr beigeordneten Bezirksausschuß die gemäß § 9 der Sparkassenordnung der Gemeinde zu Oßern beschlossene Herabsetzung des Zinsfußes für Sparanlagen von 3 1/2 auf 3 1/4 v. H. vom 1. Oktober 1903 ab genehmigt hat, wird solches hiermit bekannt gemacht.

Oßern, den 17. Juni 1903.

Der Gemeinderat.

Schäbe, Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Niesau, 18. Juni 1903.

Das hiesige Realprogymnasium unternimmt morgen einen Ausflug zu Schiff nach Meißen. Wir wünschen den Ausflüglern große Fahrt und glückliche Heimkehr.

Der längste Tag des Jahres steht wieder vor der Tür. Am 22. Juni erreicht die Sonne ihren höchsten Stand und wendet sich dann scheinbar wieder rückwärts. Der Wendepunkt wird nachmittags 3 Uhr 50 Minuten von der Sonne scheinbar passiert, und der Eintritt dieser Zeit bezeichnet astronomisch den Anfang des Sommers. Wir haben dann den längsten Tag und die kürzeste Nacht. Dieser längste Tag am 22. Juni dauert 16 Stunden 32 Minuten 50,6 Sekunden. Der folgende Tag ist schon um 42 Sekunden länger und gegen Ende des Monats verkürzt sich jeder Tag um ca. dreizehn Minuten.

Prinzessin Luise von Tokana passierte, wie aus Genf gemeldet wird, gestern mit ihrem Kinde den Kaiserhof. Die Prinzessin begibt sich nach Schloß Ronno in der Umgegend von Lyon. Mutter und Kind erfreuen sich besten Wohlbefindens.

Der Gartenbau-Verein für das Königreich Sachsen, eine aus Gärtnereibesitzern bestehende Vereinigung, hat an das sächsische Ministerium des Innern eine Eingabe geschickt, in der darauf hingewiesen wird, daß dem Gartenbau jede gesetzliche öffentliche Unterstützung fehle, daß der Verein die großen finanziellen Schwierigkeiten, die im Interesse des Gartenbaues entstehen, allein tragen müsse, und daß die immer wiederkehrenden Versuche von Verbänden und Korporationen (Handels- und Gewerbelammern, Gewerbevereinen usw.) sich dem Gartenbau botmäßig zu machen, fortgesetzt Anlaß zur Erregung von Unsicherheit böten. Um Klarheit über die Lage der Sache zu schaffen, bezug auf die Vorarbeiten für den Anschluß des Gartenbaues an den Landeskulturrat in die Wege zu leiten, wird in der Eingabe eine Diskussion der Beziehungen „Gartenbau“, „Kunst- und Handelsgärtnererei“ und „Landwirtschaftsgärtnererei“ gegeben. Darnach ist zu verfahren: a) Unter „Gartenbau“ versteht Pflege und Ernte beim Anbau von Samen, Pflanzen und Gewächsen aller Art, von Gemüsen, Blumen, Stauden, Blüthenpflanzen, Blattpflanzen, Zierpflanzen, Stauden, Kacteen usw. in Töpfen oder ohne Töpfe, in einzelnstehenden Grundstücken oder auf freiem Felde, unter Glas gehalten oder im Freien ausgepflanzt (mit

Ausnahme landwirtschaftlicher Produkte). Hierzu gehören ferner alle diejenigen Arbeiter, die bei Einrichtung und Instandhaltung öffentlicher Park- und Gartenanlagen, in botanischen Gärten, Versuchsanstalten und dergl., sowie in fürstlichen und Privatgärtnerereien die betreffende Verwaltung ausgeübt werden; b) Unter „Kunst- und Handelsgärtnererei“ solche Betriebe, die einen Erwerb und die Bekleidungsverwertung von Gartenprodukten aller Art zum Zweck haben und diesen Zweck nur durch das Mittel des Handels zu erreichen trachten; c) Unter „Landwirtschaftsgärtnererei“ die von bestimmten Unternehmern auf Nutzung, Vermehrung und Einkaufung der Ausführungen gerichtete Kunst- bezw. Arbeitstätigkeit. In der Eingabe wird dann die Regierung ersucht, auf der Basis dieser Erklärungen festzustellen, was unter Gartenbau, unter Kunst- und Handelsgärtnererei und unter Landwirtschaftsgärtnererei zu verstehen sei. Darnach sollen alle Betriebe unter a) zur Landwirtschaft gerechnet werden, diejenigen die Landwirtschaftsgärtnererei, während alle Betriebe, für welche die Bezeichnung unter b) maßgebend ist, ihre Vertretung in den Handels- und Gewerbelammern finden sollen.

Wilder Rohn und Kornblumen, diese beiden Pflanzen jedes Feldbauers, stehen jetzt in voller Blüte, und wenn auch diese Pflanzen vom Landmann als Unkraut betrachtet werden, so dürfte ihm deren Wachstum kaum so viel Schaden bringen, als dies die selber so zahlreichen räuberischen Menschen sind, die sich nicht damit begnügen, die am Strohstoppel stehenden Blumen zu pflücken, sondern unvorsätzlich in die Felder eindringen und das Getreide niedertrampeln. Besonders die Kinder richten auf solche Art viel Unheil an und es ist daher hierdurch darauf hinzuwirken, daß Eltern der von den Feldbütern, Weidweibern oder Weidweibern beim Strohstoppel in Kornfeldern betroffenen Kinder für den entstandenen Schaden nach dem Gesetz haftbar gemacht werden.

Oßern. Amtliche Mitteilungen aus der Gemeinderatssitzung vom 9. Juni 1903. Nach einer Anrede des 1. Gemeinderatsvorsitzenden leitenden Gemeinde-Vorstands wurde beschlossen: 1) für die Gemeinde-Kassen die Konten einzuführen; 2) den Gemeinde-Erwerbslosen die Konten einzuführen; 3) die für die Bekleidung eines leibschützenden Schulknaben auszuwählenden Kosten aus der Armenkasse zu bezahlen; 4) die Bekleidungskosten, soweit sie von einem vorliegenden Schenkungsvertrag her hergeleitet sind, zu bezahlen;

5) wegen der Grad- und Kirchengemeinde entlang der einseitigen Parz. 201 a und 201 b. eine Lokalisierung abzuhalten; 6) eine mit dem Schenkensbau in Neugröße in Verbindung stehende Rechnung zur Auszahlung zu genehmigen; 7) Entschädigung wegen einiger Baukosten in dem Freibanklotte auszugeben; 8) von der Beschaffung bleibender Kontrollmarken für die Freibank abzusehen und Pappmarken einzuführen; 9) die hinsichtlich der Entwässerung eines Lagerplatzes unter dem 16. Mai d. J. gestellten Bedingungen fallen zu lassen; 10) zur Bekleidung der Staatskassen, nördlich des Hofes, einen Beitrag anzufordern und die Beteiligung der Kirchgemeinden und Verfallung des vor den Häusern 26 F und 25 L vorübergehenden offenen Grabes zu beantragen bez. auszuführen; 11) die Geschäftigkeit des Gemeindevorstandes künftig auf die Zeit von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr und von nachmittags 3 bis 6 Uhr, und die des Stabskomitees an Werktagen von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber von 11 bis 12 Uhr vormittags festzusetzen und 12 für die Gemeinderatssitzungen die Öffentlichkeit einzuführen. Kenntnis wurde genommen vom Ergebnis der Verpachtung der diesjährigen Kirchengemeinde und von dem Verzuge einer hilfsbedürftig gewordenen Familie. In den Schulvorstand wurde der derzeitige Gemeindevorstand gewählt.

Dresden. Eine verheiratete Frau unter der Anklage wegen Heiratschwindsel ist eine seltene Art der Verbrechen. Vor dem Landgericht Dresden hatte sich wegen dieses Vergehens die 1876 in der Schweiz geborene Mechanikerfrau Gänzel gesch. gew. Stahl geb. Spengler zu verantworten. Im Herbst vorigen Jahres lernte sie auf der Pragerstraße einen Maschinenbauer kennen, mit dem sie ein Verhältnis einging. Die Folge war, daß der Geliebte um 160 M. geprellt wurde. Wertwärtig ist, daß der ernstlich an eine Verheiratung glaubende Bekümmter erst nach langer Zeit dahinterkam, daß er es mit einer verheirateten Frau zu tun hatte; freilich war dieses getan worden, um ihn zu täuschen, so hatte die G. ihren Mann als ihren Bruder ausgegeben. Befürchtete wurde er in dieser Vorplanung noch dadurch, daß der Mann ihm die Liebesbriefe überbrachte. Um den Geliebten dann hinzuholen, markierte die „Braut“ eine Kiste in ihre Heimat, zu der sie 130 Mark Vorschuß von dem galanten Zukünftigen erhalten hatte. Sie sandte einen in der Heimat lebenden Freundin Briefe mit der Adresse des Maschinenbauers zu, die diese mit einer Schweizer Karte frankieren mußte. Da die Angeklagte